

Landkreis Ravensburg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Gewässerverlegung:
Sanierung Verdolung "Mühlbach" ("Aulendorfer Bach") Bereich Bachstraße;
Neubau Umgehungskanal DN 1200 SB über Gerbergasse-Kolpingstraße in Aulendorf;
Antragstellerin: Stadt Aulendorf**

Die Stadt Aulendorf beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Sanierung der "Mühlbach"-Verdolung im Bereich Bachstraße und zum Neubau eines Umgehungskanals über die Gerbergasse-Kolpingstraße in Aulendorf (Gewässerverlegung).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die o.a. Gewässerverlegung des "Mühlbaches" ("Aulendorfer Bachs") im Bereich der Bachstraße in Aulendorf hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:

Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀) "Schussen Oberlauf" und innerhalb des Risikogebiets (HQ_{extrem}) "Schussen-Oberlauf"; je Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets und des Risikogebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, Nr. 3.4. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

Schutzgut Boden, Nrn. 1.3 und 2.2 der Anlage 3 UVPG:

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist, da die geplante Gewässerverlegung im Straßenkörper verläuft, hinsichtlich der beiden kartierten Altlastenstandorte im Planbereich nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 05.03.2020

Harald Sievers, Landrat